

c) Vorhandene Waldränder innerhalb der einzelnen Grundstücke sind auf einer Breite von mind. 5,00 m durch eine Baum- und Strauchbepflanzung abzudecken. d) Stellplätze sind mit großkronigen Bäumen zu überstellen. Fruchtfallende Bäume sollen an Parkplätzen nicht gepflanzt werden.

dem Bauantrag beizulegen. Für bereits bebaute Grundstücke kann ein Freiflächengestaltungsplan gefordert werden. f) Folgende Baumarten mit einer Mindesthöhe von 200/300 cm an Waldrändern und einer Mindesthöhe von 450/500 cm und Mindeststammumfang von 20/22 cm auf sonstigen Grunflächen dürfen gepflanzt werden;

 Acer-campestre Quercus-pedunculata Carpinus betulus

- Sambucos nigra

- Sambucos racemosus

Pinus sylvestris

Sträucher mit einer Mindesthöhe von 80/100 cm, 2 x verpflanzt.

- Corylus avellana - Cornus mas - Prumus spinosa Viburnum opulus Crataegus monogyna Cornus sanguinea

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung Baugrenze Straßenbegrenzungslinie Offentliche Verkehrsfläche

> Straßenbegleitgrün Mit Geh - u. Fahrtrecht zugunsten eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen nördt, der Fl. Nr. 1720 für BRD. südl. der Zenettistr. für den Anschluß der Wald grundstücke Fl.Nrn. 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1760 an die Verkehrsfläche.) Flächen für Garagen im WA

(als Heister) an Waldrändern, sonst mit einer Min-

desthöhe von 450/500 cm, Mindestumfang 20/22 cm.

Firstrichtung

GRUNFLACHEN

als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (private Grünflächen) zu pflanzende Bäume von 200/300 cm Mindesthöhe

als private Waldflächen

vorhandene Eichen ab einem Stammdurchmesser von 30 cm, die neben anderen Bäumen beseitigt werden vorhandene, zu erhaltende Bäume. Für Fl.Nr. 1720 gilt, daß die Beseitigung im Wege der Ausnahme gestattet werden kann, soweit sich im Einzelbauvollzug eine Beseitigung als unvermeidbar erweist. Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge

in Metern Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerung von Gegenständen über 1,00 m Höhe über Fahrbahnoberkante unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelne, hochstämmige Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,50 m

Flachdach und flachgeneigte Dächer.

Maßangabe_in Metern

nur offene Bauweise zulässig nur Doppel- und Einzelhäuser zulässig

Grundflächenzahl als Höchstwert

Geschoßflächenzahl als Höchstwert

Satteldach

D. Verfahrenshinweise

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze,

Zahl der Vollgeschosse

Geschoßflächenzahl

Dachform

Gewerbegebiet

Mischgebiet

Allgemeines Wohngebiet

Grundflächenzahl.

Trafostation

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes besteht eine Bauhöhenbeschränkung

Flurstücksnummer

Höhenlage_UNN

Kurvenradius in Metern

Diesem Bebauungsplan liegen amtliche Vermessungsblätter des

Der Baubestand wurde vom Stadtbauamt ergänzt.

Bayerischen Landesvermessungsamtes im Maßstab 1 : 1 000 zugrunde.

Bestehende Grundstücksgrenzen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Bestehende Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude

Vorgeschlagene Form der Baukörper

Vorgeschlagene Situierung der Stellplätze

Begrenzung der Fluglärmschutzzone 2 (67 dB (A))

Bauliche Anlagen dürfen eine Bauhöhe von 15 m über dem Flughafenbezugspunkt

gem. § 12 Abs. 3 Nr. la des Luftverkehrsgesetzes.

(= 516,60 m UNN) nicht überschreiten.

1716/1

WA

o FD

z.B. MI I

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.08 1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 69.10 1981 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG). Der Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 01.07.1981 wurde gemäß § 2a Abs. 2 BBauG vom 17.08 1981 bis 17.09 1981 mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Außerung und Erörterung im Stadtbauamt öffentlich dargelegt. Fürstenfeldbruck, den

 Bürgermeister 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom, 29.06.1983 wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG letztmalig vom 16.08.1983 bis 16.09.1983

Fürstenfeldbruck, den

3. Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluß des Stadtrates vom 1810.83/21.08.84 den Bebauungsplan i.d.F. vom 07. 10.83/15.03.84 gemäß § 10 BBauG mit Begründung als Satzung beschlossen.

im Stadtbauamt öffentlich ausgelegt.

Bürgermeister

4. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 26.01.1984 Nr. II/1-610-11/6-532 FFB gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz - ZustVBBauG/StBauFG - vom 06.07.1982 (GVB1. S. 450) genehmigt. Fürstenfeldbruck, den

5. Die Genehmigung ist am 12.09.1984 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amts-

Bürgermeister

Fürstenfeldbruck, den

blatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, § 155a BBauG wurde hingewiesen.

Fürstenfeldbruck, den 1. Burgermeister

Stadtbauamt Fürstenfeldbruck

NR. - 26 -

PLANBEZEICHNUNG: BEBAUUNGSPLAN

Aussere Maisacher Strasse

PLANFERTIGER:

Entwurf: StBM Reischl

Gezeichnet: Frau Wienert

N M = 1 1000

BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 1.07 198

GEANDERT AM 6 10 1981 26 10 1982 GEANDERT AM 29 06.1983 7 10.1983 GEANDERT NACH LIZA VOM 26.01. 1984 NR 1/1-610-11 6-532 FFB. AM 15.03.1984